

**Satzung**  
**über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**  
**und Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler**  
**der Stadt Arnsberg**  
**Stand: 21.06.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 05.10.2010 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler der Stadt Arnsberg vom 23.06.1999 beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Arnsberg unterhält zur vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von Obdachlosen, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern folgende Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts:

**Obdachlosenunterkünfte**

- a) Alt Hüsten 18-20
- b) Am Hüttengraben 27
- c) Werler Str. 68 a
- d) Hammerweide 6 - 8

**Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge**

- a) Berliner Platz 4 a
- b) Schleifmühlenweg 3
- c) Hammerweide 36
- d) In den Oeren 5 a

**Übergangsheime für Spätaussiedler**

- a) Schleifmühlenweg 3

- (2) Bei entsprechendem Bedarf unterhält die Stadt Arnsberg weitere Unterkünfte im Sinne des Absatzes 1, wobei die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung finden.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Arnsberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnsberg.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. In begründeten Fällen ist bei der Unterbringung von Alleinstehenden eine Mehrfachbelegung zulässig.

- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugs-termin und endet

- a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung
  - b) durch Auszug.
- (3) Von dem Recht des Widerrufs kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn
- a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
  - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
  - c) der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand bleibt,
  - d) erhebliche Verstöße gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung vorliegen.
- (4) Die Räumung der Unterkünfte kann nach den Rechtsvorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten trägt der betroffene Benutzer.

### **§ 3**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Arnsberg, Büro für Zuwanderung und Integration. Die ausgewiesenen Personen haben den Weisungen der städtischen Bediensteten und ihren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung, die Befugnisse des Büros für Zuwanderung und Integration und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte wird eine kostendeckende Benutzungsgebühr erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Gebühr sind die in den Unterkünften anfallenden Kosten. Die Gebühr ist auch für solche Unterkünfte zu erheben, die nicht durch diese Satzung, sondern durch eine tatsächliche Inanspruchnahme gewidmet werden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Eheleute und volljährige Kinder in Haushaltsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit der Übergabe der Schlüssel an den Hausmeister oder das Büro für Zuwanderung und Integration und die beanstandungslose Abnahme der Räume.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen gesamten Monat, so wird die Gebühr anteilig nach Tagen der Benutzung berechnet. Der Ein- und Auszugstag werden als voller Tag berechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

## § 5

### Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.  
Grundlage für die Berechnung sind die jährlich zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen.
- (2) Gemeinsam untergebrachten alleinstehenden Personen wird der Anteil der Grundfläche berechnet, der auf sie bei voller Belegung entfallen würde.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- (4) Die Grundgebühr beträgt
  - a) bei Obdachlosenunterkünften 6,98 €/ m<sup>2</sup>
  - b) bei Übergangsheimen für Spätaussiedler 4,90 €/ m<sup>2</sup>
  - c) bei Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge 8,18 €/ m<sup>2</sup>

Sofern es sich bei den Benutzern zu c) um Selbstzahler handelt, beträgt die Gebühr 4,90 €/ m<sup>2</sup>."

- (5) Die Verbrauchsgebühr für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung wird auf Basis des Vorjahresverbrauchs ermittelt und als Pauschale pro Person und Monat erhoben.
- (6) Die Anpassung der Gebühren nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt jährlich zum 01. Oktober auf der Basis der Ergebnisse des Vorjahres durch den Ausschuss für Soziales, allgemeine Bürgerdienste und bürgerschaftliches Engagement.

Bei geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr kann von einer Anpassung abgesehen werden."

## § 6

### Inkrafttreten

Diese 9. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler der Stadt Arnsberg vom 23.06.1999 tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft.

## **Benutzungsordnung für die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Arnsberg**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte sowie für alle sonstigen Personen während ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf deren Gelände.

Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte werden von der Stadt Arnsberg, Büro für Zuwanderung und Wohnungsvermittlung, verwaltet und beaufsichtigt.

Die Mitarbeiter der vorgenannten Dienststelle haben innerhalb der Unterkünfte ein Weisungsrecht und können die Ihnen zugewiesenen Räume zu jeder Tages- und Nachtzeit besichtigen oder besichtigen lassen, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regelungen der Benutzungsordnung, um ein reibungsloses Zusammenleben in den städtischen Unterkünften zu ermöglichen.

### **1. So nehmen Sie Rücksicht auf die weiteren Hausbewohner:**

- Achten Sie darauf, dass Sie niemanden durch Ihr Verhalten belästigen oder gefährden.
- Vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- Benutzen Sie Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke, dass hierdurch keine Mitbewohner belästigt werden.
- Verschließen Sie die Haustüren ab 23.00 Uhr und schalten Sie das Licht in den Fluren und Treppenhäusern aus.
- Reinigen Sie keine Kleider, Teppiche, Tücher u.ä. auf den Fluren und in den Treppenhäusern. Gleiches gilt für das Trocknen.
- Stellen Sie keine Gegenstände (insbesondere Fahrräder und Fahrzeuge) auf den Fluren und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen ab.
- Errichten Sie auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände keine Ställe, Lauben, Schuppen, Garagen o.ä.

### **2. So halten Sie die Unterkünfte und die Außenanlagen sauber:**

- Werfen Sie Müll, Küchenabfälle und Unrat nur in die dafür vorgesehenen Behälter. Abfälle dürfen Sie nicht in die Toiletten oder Abflussbecken schütten. Beachten Sie die in der Stadt Arnsberg bestehenden Regelungen zur Mülltrennung.
- Stellen Sie die Mülleimer erst am Tage der Müllabfuhr am Rande des Weges bzw. Bürgersteiges zur Entleerung bereit und vermeiden Sie dabei eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs.
- Halten Sie die Wasserentnahmestellen sauber.
- Küchen, Bäder und Toiletten müssen Sie nach der Benutzung umgehend reinigen.

- Reinigen Sie auch die Außenanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Küchen, sanitäre Einrichtungen, Treppen, Keller). Die Reihenfolge der Reinigung regeln Sie untereinander oder der Hausmeister hängt entsprechende Reinigungspläne aus.
- Verursachen Sie Verschmutzungen, so müssen Sie auch außerhalb der festgelegten Reinigungspflicht umgehend die verschmutzten Flächen reinigen.
- Belüften und beheizen Sie Ihre Unterkunft ausreichend. So vermeiden Sie die Bildung von Feuchtigkeit und Schimmel.

### **3. So verhalten Sie sich richtig:**

- Gehen Sie mit Wasser, Strom und Heizenergie sparsam um. Der Verbrauch ist nur für Ihren Haushalt und für die Reinigung der Unterkünfte gestattet.
- Schütten Sie Abwässer nur in die vorhandenen Abgüsse.
- Lagern Sie in der Unterkunft keine scharf oder übelriechenden, leicht entzündbaren oder feuergefährlichen Stoffe.
- Treten Nutzungsbeeinträchtigungen (z.B. Wasserschäden, Ungeziefer) auf, melden Sie diese unverzüglich dem Hausmeister. Drohen unmittelbare Gefahren und der Hausmeister ist nicht zu erreichen, müssen Sie die Feuerwache Arnberg über den Notruf benachrichtigen.
- Zerkleinern Sie Brennmaterial nicht in den Wohnräumen, Fluren, Laubengängen und befestigten Vorplätzen, sondern nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen.
- Nehmen Sie keine Veränderungen an den Ihnen zugewiesenen Räumen und an den elektrischen Anlagen vor.
- Entwenden Sie keine Glühlampen aus den Flur-, Keller-, Toiletten- oder Außenleuchten.
- Bringen Sie ohne Genehmigung der Stadt Arnberg keine Außenantennen an.
- Elektro-Heizgeräte dürfen Sie nur in den Wohnräumen anschließen und betreiben, wo keine Heizung vorhanden ist und nur nach Überprüfung durch einen bei den VEW zugelassenen Elektro-Handwerksmeister. Die Kosten haben Sie zu tragen.
- Zimmer- und Wohnungstürschlösser dürfen Sie nur mit Genehmigung des Büros für Zuwanderung und Wohnungsvermittlung auswechseln. Einen Schlüssel müssen Sie der v.g. Dienststelle übergeben.
- Üben Sie in der Unterkunft oder auf dem dazugehörigen Grundstück kein Gewerbe oder keine andere Erwerbstätigkeit aus.
- Fahrzeuge aller Art dürfen Sie nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abstellen. Abgemeldete Fahrzeuge, Fahrzeugwracks oder andere Gegenstände, denen Sie sich entledigen möchten, dürfen Sie nicht auf dem Gelände der Unterkunft abstellen oder lagern.
- Sie können bis 23.00 Uhr Besuch empfangen. Ein längerer Aufenthalt Ihres Besuches muss zuvor vom Büro für Zuwanderung und Wohnungsvermittlung genehmigt werden.
- Sie dürfen in der Unterkunft keine Tiere halten.
- In den Wintermonaten haben Sie auf dem Grundstück der Unterkunft, den Zugängen, Kellertreppen und auf den Gehwegen Schnee und Eis zu beseitigen. Auftretende Glätte müssen Sie unverzüglich beseitigen bzw. mit abstumpfenden Mitteln bestreuen.

- Bei Frost müssen Sie dafür sorgen, dass die von Ihnen genutzten Räume nicht unter 5° Celsius abkühlen, um ein Einfrieren der Wasserleitungsrohre zu verhindern.
- In den Obdachlosenunterkünften sind Sie für den Innenanstrich, das Tapezieren sowie für die Beseitigung kleinerer Schäden an den Wänden, Decken und Fußbodenbelägen innerhalb Ihrer Wohnräume selbst verantwortlich. Des Weiteren müssen Sie die Korridor- und Wohnungstüren funktionsfähig halten, die Klingelanlagen instandhalten, Dichtungen an Wasserhähnen und sonstigen Zapfstellen bei Schadhaftheit erneuern.
- Bei Ihrem Auszug beachten Sie bitte Folgendes:
  - Benachrichtigen Sie den Hausmeister über Ihren Auszug.
  - Die überlassenen Schlüssel geben Sie an den Hausmeister zurück.
  - Übergeben Sie die Unterkunft nach Beseitigung etwaiger Mängel in einem sauberen Zustand.

**4. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung müssen Sie mit folgenden Rechtsfolgen rechnen:**

- Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zu Hausverweis, Hausverbot, Schadenersatzforderungen oder Strafverfolgung führen.
- Sie haften für alle Schäden, die Sie, Ihre Angehörigen oder Ihre Besucher an der Unterkunft, der Einrichtung und den Ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen schuldhaft verursacht haben.
- Sofern Sie die Schäden nicht selbst beseitigen lassen, wird das Büro für Zuwanderung und Wohnungsvermittlung eine Schadensbehebung veranlassen. Die entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.